



SOZIALE STADT GALLUS

Regularien der Stadt Frankfurt am Main für
den Verfügungsfonds Soziale Stadt Gallus
Verstetigungsphase 2013/14

Soziale Stadt Gallus in Frankfurt am Main

Regularien der Stadt Frankfurt am Main für die Gewährung von Unterstützungsleistungen für die Durchführung lokaler nicht-investiver Kleinprojekte im Soziale Stadt Gebiet Gallus („Verfügungsfonds“ - Zeitraum: 2013/2014)

Präambel

Als Beitrag für die Verstetigung und Nachsorge im Rahmen der Verstetigungsphase für das Soziale Stadt Gebiet Gallus stellt die Stadt Frankfurt am Main in den Jahren 2013 und 2014 ein Budget von jährlich 18.000,00 € für die Durchführung von lokalen nicht-investiven Kleinprojekten im Sinne der Zielsetzung der „Sozialen Stadt“ zur Verfügung (Verfügungsfonds).

Der Fonds trägt in Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen dazu bei, das bestehende Bewohnerengagement im Quartier zu stärken und auszubauen sowie nachbarschaftlichen Zusammenhalt und Identifikation mit dem eigenen Umfeld zu fördern. Er gibt Anreize für eine erweiterte Aktivierung und Mitwirkung und wirbt für das Ziel, Eigeninitiative zu stärken sowie Verantwortung für den Stadtteil

und das Gemeinwohl zu übernehmen. Durch die Unterstützungsleistungen können Angebote für den Stadtteil aus dem Stadtteil entwickelt und niedrigschwellig umgesetzt werden. Damit besteht für die Stadtteilbewohner/-innen die Möglichkeit, das Quartiersleben zu bereichern und die eigene Gebietsentwicklung positiv zu beeinflussen.

Die Verwaltung des Fonds wird treuhänderisch dem beauftragten Quartiersmanagement, Caritasverband Frankfurt am Main, übertragen (Sitz: Stadtteilbüro Soziale Stadt, Frankenallee 166/168, 60326 Frankfurt am Main).

1. Mittelverwendung

Förderfähig sind kleinere, soziale, nachbarschaftsfördernde und integrativ wirkende Maßnahmen und Projekte, die in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten nach sich ziehen, die auf Initiative aus dem Stadtteil entstehen und kurzfristig und unbürokratisch umgesetzt werden können.

Die Mittelbereitstellung zielt auf Maßnahmen und Kleinprojekte ab, die insbesondere

- die Belebung und Förderung gemeinschaftlicher und nach-

- barschaftlicher Aktivitäten zum Ziel haben und nachbarschaftliche Kontakte, Aktivitäten und Zusammenhalt fördern
- das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer Gruppen fördern und die Entwicklung eines nachbarschaftlichen Miteinanders im Sinne der Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in das Stadtleben zum Ziel haben
- von nachbarschaftlichem Engagement, Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Selbsthilfe geprägt sind
- demokratische Teilhabe ermöglichen
- die Stadteilkultur beleben
- die Identifikation mit dem Stadtteilgebiet stärken

Beispiele sind u.a.:

- Feste
- Mitmachaktionen
- Freizeitaktivitäten für Kinder
- Workshops
- Ausstellungen/Aufführungen

Förderfähig sind Projekte:

- die den oben genannten Zielen entsprechen,
- die von einer Gruppe (mindestens 3 Personen) engagierter Bewohner, einer Stadtteilinitiative oder einem im Stadtteil ansässigen Verein getragen werden und
- die innerhalb eines Kalenderjahres umgesetzt werden.

- Nicht förderfähige sind Projekte, die
- bauliche Maßnahmen beinhalten
 - Maßnahmen zum Ziel haben, die den Pflichtaufgaben der Stadt Frankfurt am Main und ihren Ämtern zuzurechnen sind
 - Aufgaben beinhalten, die normalerweise von Behörden oder sozialen Einrichtungen geleistet werden
 - die Mittel als offenkundigen Ersatz für andere, nach einem anderen Förderprogramm oder haushaltsmäßigen Einsparungen, ausgefallenen Finanzierung verwenden
 - schon stattfinden oder bereits abgeschlossen sind

Nicht verwendete Mittel des Gesamtvolumens des Verfügungsfonds aus dem Jahr 2013 können auf das Jahr 2014 übertragen werden. Eine Übertragung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds über das Ende der Verstetigungsphase am 31.12.2014 hinaus, ist nicht möglich. Die einzelnen Projektdurchführungen und Verausgabungen für bewilligte Projekte müssen spätestens bis zum 31.12.2014 abgeschlossen bzw. erfolgt sein.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem nach Bund-Länder-Programm förmlich festgelegten Soziale Stadt Gebiet Gallus.

3. Förderfähige Kosten

Als Kosten sind im Grundsatz förderfähig:

- Kosten für kleinere Anschaffungen bis zu einer Höchstgrenze von 410,00 € (geringwertige Wirtschaftsgüter). Die Anschaffungen müssen nach Projektende im Stadtteil verbleiben und der Bewohnerschaft zugute kommen
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Straßenkreide, Farbe, Weihnachtsschmuck, Beleuchtung, Wasser, Strom bei Festen, Dixitoilette, etc.)
- (Leih-)Gebühren für Utensilien und Geräte (Stand, Festzeltgarnitur, Lautsprecheranlage, Tribüne, Regen-/Sonnenschutz, Straßensperre, Straßenreinigung, etc.)
- Lebensmittel, nur in begründeten Ausnahmefällen und dann im angemessenen Rahmen zur Gesamtmaßnahme.
- Honorare, jedoch untergeordnet zum finanziellen Aufwand der Gesamtmaßnahme, bei einer Höchstgrenze von 25,00€/Std zzgl. der Mehrwertsteuer, Pauschalhonorare für Künstler sind

nur in angemessenem Rahmen zur Gesamtmaßnahme förderfähig

- Kosten für Plakate und Öffentlichkeitsarbeit, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen

4. Nicht förderfähige Maßnahmen und Kosten

Nicht förderfähig sind Projekte und Maßnahmen:

- die den Zielen der „Sozialen Stadt“ nicht entsprechen
- die bauliche Maßnahmen enthalten
- die bereits nach anderen Programmen gefördert werden
- die zu den regulären Pflichtaufgaben der Stadt Frankfurt gehören
- die einer Institution zuzuordnen sind (Ausschluss einer Institutionalförderung)
- die Mittel als offenkundigen Ersatz für andere, nach einem anderen Förderprogramm oder haushaltsmäßigen Einsparungen, ausgefallene Finanzierung verwenden
- die nicht dem Gemeinwohl dienen
- die bereits vor Antragstellung begonnen wurden oder bereits abgeschlossen wurden

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Kosten für einen laufenden Geschäftsbetrieb
- laufende Personalkosten
- laufende Betriebskosten
- laufende Mietkosten (auch nicht anteilig)
- Verwaltungspauschale
- Reisekosten
- Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum entstanden sind
- Kosten aus Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller/Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden

5. Antragsberechtigung

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Bewohner/innen in einer Gruppe von mindestens 3 Personen engagierter Bewohner aus dem Gallus, von Stadtteilinitiativen oder eines im Stadtteil ansässigen Vereins. Nicht antragsberechtigt sind öffentliche und soziale Einrichtungen und andere Träger.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Projektanträge können per Antragsformular oder aber formlos beim

Quartiersmanagement im Stadtteilbüro Soziale Stadt, Frankenallee 166/168, gestellt werden. Antragsformulare sind dort erhältlich. Bei Bedarf steht das Quartiersmanagement für Hilfen bei der Antragstellung zur Verfügung.

Der Antrag soll enthalten:

- Name(n) der Antragsteller
- Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihres Nutzen
- Kosten- und Zeitplan
- Bankverbindung des Antragstellers

Die Anträge werden vom Quartiersmanagement hinsichtlich einer Förderfähigkeit geprüft und an die Vergabejury weitergeleitet.

Förderanträge können fortlaufend gestellt werden und werden in der nächstmöglichen Jurysitzung entschieden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Mittelzuwendung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

6.2 Art, Umfang und Höhe der Mittelzuwendung

Mittel aus dem Verfügungsfonds werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss pro Maßnahme/Pro-

jekt darf in der Regel einen Betrag von 2.500,00€ nicht überschreiten.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eine angemessene Eigenleistung zur Umsetzung der Maßnahme zu erbringen.

Der Zuschuss darf ausschließlich zur Finanzierung der bewilligten Maßnahmen und Projekten eingesetzt werden.

6.3 Vergabejury

Ist die Förderfähigkeit geprüft und prinzipiell gegeben, obliegt der Vergabejury die Entscheidung über die Förderzusage oder -absage. Die Vergabejury besteht aus Mitgliedern des Beirates Soziale Stadt Gallus. Die Zusammensetzung der Jury wird durch Beschluss des Beirates legitimiert.

Die Vergabejury tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Termine werden rechtzeitig im Gebiet bekannt gegeben. Bei Bedarf können außerreguläre Sondersitzungen vereinbart werden, um dem Ziel einer kurzfristigen Realisierung kleinerer Projekte zu entsprechen.

Im Rahmen der Sitzung legt das Quartiersmanagement den Jurymitgliedern die eingegangenen Anträge

vor. Die Antragsinhalte können direkt vom Antragsteller oder stellvertretend durch das Quartiersmanagement vorgetragen werden. Bei der Bewertung der Anträge werden folgende Vergabekriterien zugrunde gelegt:

- Gebietskriterium: Entfaltet das Vorhaben positive Wirkung auf das Soziale Stadt Gebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden die im Gebiet lebenden sozialen Gruppen angesprochen?
- Entwicklungskriterium: Stellt das Vorhaben eine Bereicherung für das Quartiersleben dar? eine Bereicherung für die Stadtbewohner/innen dar?
- Nachhaltigkeitskriterium: Entfaltet das Vorhaben positive Impulse für die Quartiersentwicklung

Nach gemeinsamer Beratung entscheidet die Vergabejury über die Förderung von Projekten und Maßnahmen mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Vergabejury über eine Förderung mit einem höheren Finanzbedarf als den Regelsatz von 2.500,00€ entscheiden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit zur Entscheidung notwendig.

6.4. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch das Quartiersmanagement als Fondsverwalter im Benehmen mit der Stadt (Stadtplanungsamt) und auf der Grundlage des Beschlusses der Vergabejury.

Kostenrelevante Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Maßnahme begonnen werden.

6.5 Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das Quartiersmanagement als treuhändischer Fondsverwalter nach Prüfung der vorgelegten Rechnungsnachweise. Zur Prüfung sind jeweils die Originalrechnungen einzureichen.

Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage möglich.

Die Schlussrechnung muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.

6.6 Aufbewahrungspflicht

Alle im Zusammenhang mit der Förderung der Gesamtmaßnahme stehenden Unterlagen sind nach Prüfung und Abrechnung durch den Fondsverwalter aufzubewahren und durch einen jährlichen Verwen-

dungsnachweis gegenüber der Stadt nachzuweisen.

6.7 Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen haben die Projektträger auf die Förderung durch den Verfügungsfonds der Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt im Rahmen des Projektes Soziale Stadt Gallus hinzuweisen.

6.8 Geltungsdauer

Die Unterstützungsleistungen sind zeitlich begrenzt bis zum Ende der Versteigungsphase. Die Laufzeit endet am 31.12.2014.